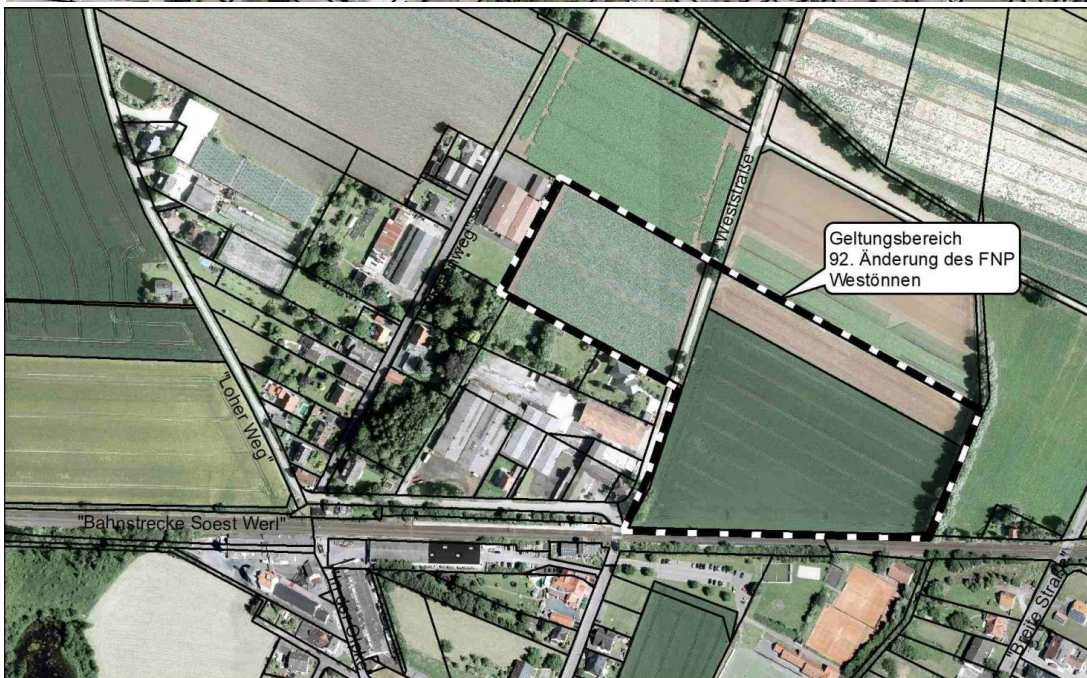
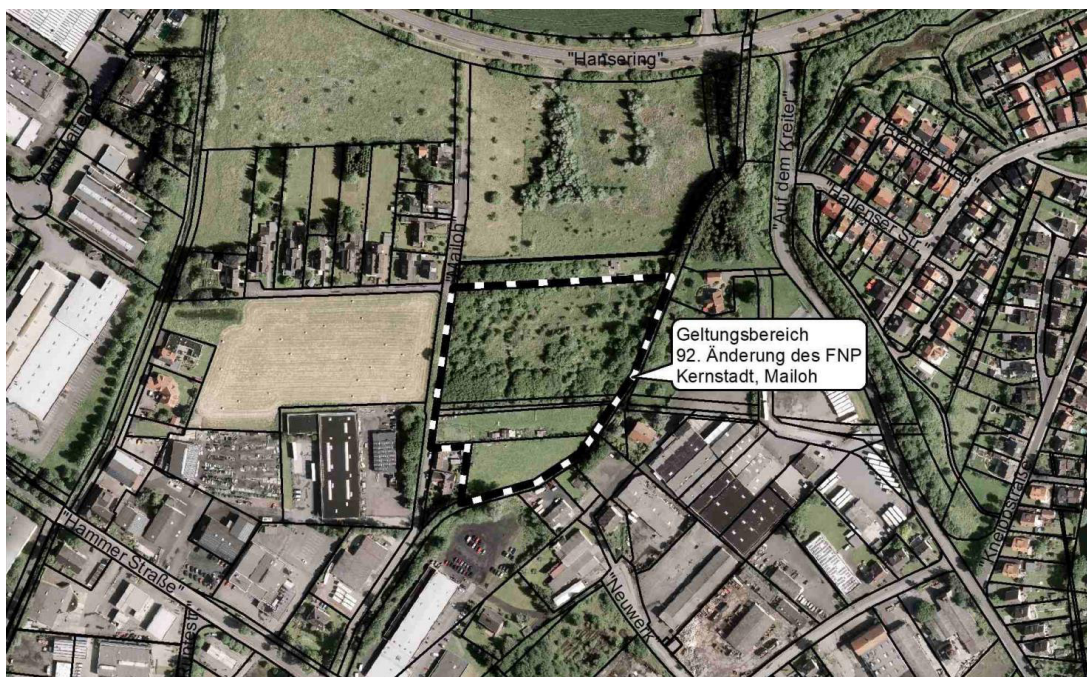


92. Änderung FNP

Rücknahme von Gewerblichen Bauflächen (Kernstadt, Mailoh; Westönnen)

Entwurf der Begründung



Inhalt Teil A der Begründung	Seite
I ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN	3
1 Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes	4
2 Räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Nutzung	4
3 Vorgaben zur Planung	7
3.1 Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	7
3.2 Flächennutzungsplan	7
3.3 Landschaftsplan VI „Werl“	8
II PLANUNGSINHALTE	10
4 Städtebauliche Rahmenbedingungen	10
5 Alternativstandorte	11
6 Planinhalte der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes	11
7 Erschließung	12
8 Natur-, Landschafts- und Klimaschutz, Artenschutz	13
9 Immissionsschutz und Störfallrecht	13
10 Hochwasser	13
11 Denkmal- und Bodendenkmalschutz	15
III AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	16
12 Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	16
13 Sonstige Auswirkungen	16

14 Finanzielle Auswirkungen	16
------------------------------------	-----------

IV FLÄCHENBILANZ	16
-------------------------	-----------

Teil B der Begründung

V UMWELTBERICHT	17
------------------------	-----------

15 Anlass und Erfordernis der Planung	17
--	-----------

16 Räumlicher Geltungsbereich und Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele	17
--	-----------

16 Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen	19
--	-----------

17 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	20
---	-----------

ANHANG

- Protokoll Artenschutzprüfung (Stufe 1)

I ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

Vorbemerkung: Funktion und Rechtscharakter des Flächennutzungsplanes

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan stellt als „vorbereitender Bauleitplan“ beispielsweise die Siedlungsflächenentwicklung der Gemeinde mit der Ausweisung verschiedener Arten von Bauflächen dar. So werden durch die Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen sowohl die bestehenden als auch die nach Vorstellung der Gemeinde zukünftig zu entwickelnden Siedlungsbereiche verdeutlicht. Gemäß dem im Baugesetzbuch (BauGB) verankerten Entwicklungsgebot sind Bebauungspläne als „verbindliche Bauleitpläne“ aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, d.h., sie müssen mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan im Einklang stehen. Eine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit entfaltet der Flächennutzungsplan allerdings nicht. Es können daraus keine Ansprüche, wie z.B. eine bauliche Nutzung eines Grundstücks abgeleitet werden.

Nach den im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) und im Regionalplan festgeschriebenen landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits aber die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken (Flächensparziel). Für Gemeinden bedeutet dies, im Flächennutzungsplan ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung z.B. an gewerblichen Bauflächen ausweisen zu können, andererseits aber die Neuausweisung von Flächen auf den tatsächlichen Bedarf beschränken zu müssen. Grundlage der Bedarfsermittlung ist das Siedlungsflächenmonitoring (SFM), das von der Bezirksregierung Arnsberg geführt wird.

Im SFM werden die im Flächennutzungsplan einer Gemeinde dargestellten Siedlungsflächen (Wohnen und Gewerbe) zeichnerisch und tabellarisch registriert und je nach Bebauungsstatus und Verfügbarkeit als Reservefläche geführt bzw. entlassen. Bei der Bedarfsermittlung für gewerbliche Flächen wird jeweils für eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten Monitoring-Perioden (mind. zwei) mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraumes multipliziert. Über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die einzelnen Gemeinden entscheidet die Regionalplanung. Sollte dem absehbaren Bauflächenbedarf im Flächennutzungsplan bereits im ausreichenden Umfang entsprochen sein, ist eine Neuausweisung von gewerblichen Flächen nur dann möglich, wenn an anderer Stelle entsprechende Darstellungen zurückgenommen werden.

1 Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes

Die derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächenreserven sind zur Ansiedlung neuer bzw. zur Erweiterung bestehender Betriebe oftmals ungeeignet wegen beispielsweise ungünstiger Lage (Konflikt Gewerbe/Wohnen) und Erschließung, fehlender Verfügbarkeit oder unpassender Flächengröße. Zur strukturellen und wirtschaftlichen Stärkung und Fortentwicklung der Wallfahrtsstadt Werl ist somit eine Neuausweisung von Flächen unabdingbar. Daher beabsichtigt die Wallfahrtsstadt Werl, zeitnah die planungsrechtliche Grundlage für Erweiterungen und Neuansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben zu schaffen. Dabei ist das Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsflächenentwicklung zu beachten.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat für die Wallfahrtsstadt Werl einen rechnerischen Bedarf an gewerblichen und industriellen Siedlungsflächen in einer Größe von 20 ha ermittelt. Diesem Bedarf stellt sie die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven in einer Größe von 26,25 ha gegenüber und kommt zu folgendem Ergebnis:

Flächen	Größe [ha]
Reserveflächen Gewerbe lt. SFM Stand 10.04.2018	26,25
Rechnerischer Bedarf Gewerbe lt. Bezirksregierung 10.04.2018	20,00
Überhang	6,25

Es besteht ein Überhang in einer Größe von 6,25 ha.

Um zukünftig Neudarstellungen von gewerblichen Bauflächen in unter heutigen Gesichtspunkten geeigneten Bereichen im Einklang mit den landesplanerischen Vorgaben vornehmen zu können, ist beabsichtigt, mit der thematischen 92. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rückführung von gewerblichen Bauflächen) ungeeignete gewerbliche Bauflächen umzuwandeln. Dabei handelt es sich in diesem ersten Schritt der Flächenrücknahme ausschließlich um Flächen, die nicht über einen Bebauungsplan abgesichert sind und nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB liegen, d.h. die betroffenen Rücknahmeflächen besitzen derzeit keine bauliche Nutzungsmöglichkeit.

2 Räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Nutzung

Die von der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen gewerblichen Bauflächen befinden sich in der Kernstadt, hier im Bereich Mailoh (s. Abb. 1), sowie im Ortsteil Westönnen an der Weststraße, nördlich der Bahnlinie Soest-Dortmund (s. Abb. 2). Die genaue Abgrenzung ist den u.a. Übersichtsplänen zu entnehmen.



Abb. 1: Geltungsbereich 92. Änd. des Flächennutzungsplanes Kernstadt, Mailoh

Die ca. 2,02 ha große gewerbliche Baufläche in der Kernstadt, Mailoh, liegt zwischen der Straße „Mailoh“ im Westen und dem Salzbach im Osten und ist als Bestandteil des „Gewerbegebiet Hammer Straße“ seit 1984 als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der überwiegende Teil der Fläche ist seit dem 02.02.1997 als geschützter Landschaftsbestandteil „Obstwiese im Mailoh“ festgesetzt und wird naturschützend genutzt. Der „Landschaftsplan VI Werl“ führt die Obstwiese als „Geschützten Landschaftsbestandteil LB C.4.05 „Brachfläche, ehemalige Obstwiese Mailoh“. Eine Umwandlung dieser im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche bedeutet somit eine formale Anpassung an den Schutzstatus. Der außerhalb der Schutzfläche befindliche ge-

werbliche Bereich erstreckt sich südlich angrenzend hinter dem Wohnhaus „Mai-loh 11“ im Westen bis zum Salzbach im Osten. Dieser Teilbereich wird als Grün-fläche genutzt. Nahezu die gesamte Rückführungsfläche befindet sich im Über-schwemmungsbereich des Salzbaches (preussische Aufnahme).

Die zurückzuführende gewerbliche Baufläche in Westönnen nördlich der Bahnlinie besitzt eine Größe von ca. 4,83 ha und befindet sich westlich und östlich der



Abb. 2: Geltungsbereich 92. Änd. des Flächennutzungsplanes Kernstadt, Westönnen

Weststraße. Die Darstellung dieser gewerblichen Baufläche stammt aus den 1970er Jahren. In Teilbereichen prosperierte seinerzeit die Schulmöbelfabrik Hering, nach deren Niedergang eine gewerbliche Nachnutzung der Fabrikgebäude heute noch stattfindet. Eine Gewerbeentwicklung wie in den 1970er Jahren vorbereitet, hat sich hier insgesamt jedoch nicht vollzogen. Ein großer Teil der gewerblichen Bauflächen wird derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzt.

3 Vorgaben zur Planung

3.1 Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Im Regionalplan Arnsberg ist das betroffene Areal in der Kernstadt, Mailoh, als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) am Rande eines als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ gekennzeichneten Gebietes dargestellt. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der geplanten Ausweisung als „Schutzgebiet“ bzw. „Grünfläche“ im Flächennutzungsplan mit der Darstellung des Regionalplanes hat eine Vorabstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg stattgefunden, in der deutlich wurde, dass eine auf Realisierbarkeit ausgerichtete Nutzungsdarstellung angezeigt ist und eine entsprechend positive Beurteilung der Planung zu erwarten ist.

Die von der Umwandlung betroffenen Grundstücke in Westönnen nördlich der Bahnlinie sind im Regionalplan Arnsberg als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Die geplante Umwandlung der gewerblichen Bauflächen ist somit mit der regionalplanerischen Darstellung vereinbar.

Mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.06.2018 erfolgte im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Bestätigung der Einhaltung der landesplanerischen Ziele für beide Teilbereiche der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan weist die Fläche Kernstadt, Mailoh, als gewerbliche Baufläche aus. Überlagert wird nahezu die gesamte Baufläche „von der Umgrenzung gesetzliches Überschwemmungsgebiet“ des Salzbaches. Diese überlagernde Darstellung erfolgt auf Grundlage des Preussischen Wassergesetzes.

Im Westen, Süden und Osten grenzt die Fläche an weitere gewerbliche Bauflächen, die teilweise als solche genutzt werden, während sie im Norden am Übergang zur freien Landschaft an eine Grünflächendarstellung bzw. an Ausgleichsflächen angrenzt. Nordwestlich befindet sich die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft, die mit der in den 1950er Jahren erbauten kleinen Wohnsiedlung „Mailoh“ bestanden ist.

Die Umwandlungsfläche in Westönnen ist im Flächennutzungsplan ausschließlich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Sie wird südlich von der Bahnlinie Dortmund-Soest begrenzt, der sich das Dorfgebiet Westönnen und Sportanlagen anschließen. Im Westen grenzen weitere gewerbliche Bauflächen an, die als solche genutzt werden. Nördlich und östlich sind neben einer schmalen Grünflächendarstellung weite Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

3.3 Landschaftsplan VI „Werl“

Der Landschaftsplan VI „Werl“, aufgestellt durch den Kreis Soest, setzt in seiner Festsetzungskarte im Bereich der Kernstadt, Mailoh, den Geschützten Landschaftsbestandteil LB C.4.05 „Brachfläche, ehemalige Obstwiese Mailoh“ fest (s. auch Abb. 3). Er wird beschrieben als eine von einer gepflegten Weißdornhecke umgebene ehemalige Obstwiese, die schon seit mehreren Jahren nicht mehr bewirtschaftet wird. Lediglich im Norden befindet sich ein kleinflächiger Bereich, der als Ziergarten genutzt wird. Das dichtwüchsige Grünland wird neben Glatthafer von verschiedenen Brachezeigern beherrscht. In verschiedenen Bereichen haben sich Sträucher und der Riesen-Bärenklau ausgebreitet.

Als Schutzzweck wird im Landschaftsplan der Erhalt eines siedlungsnahen Rückzugsraumes mit Vernetzungsfunktion beschrieben. Soweit möglich sollte der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Obstwiese angestrebt werden.

Grundsätzlich gilt für die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile die Regelung, dass alle Handlungen verboten sind, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles führen können. Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest zu beantragen.



Abb. 3: Auszüge aus dem Landschaftsplan VI „Werl“, aufgestellt durch den Kreis Soest, Rechtskraft 24.12.2012; Plangebiet mit Kreis markiert

- Festsetzungskarte -

- Entwicklungskarte -

- Festsetzungen -

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
gemäß § 19 - 23 Landschaftsgesetz

- Geschützte Landschaftsbestandteile LB C.4.01-C.4.25
- Landschaftsschutzgebiete LSG C.2.01 - C.2.08

- Entwicklungsziele -

- Entwicklungsziel 1 Erhalt (Entwicklungsraum ER 1.01-1.07)
- Entwicklungsziel 2 Anreicherung (Entwicklungsraum ER 2.01-2.11)
- Entwicklungsziel 3 Freiraumschutz
- Entwicklungsziel 4 Arten- und Biotopschutz (Entwicklungsraum ER 4.01-4.05)
- Entwicklungsziel 5 Quellen/Fließgewässersysteme
- Entwicklungsziel 6 Biotopverbund Stufe I
- Entwicklungsziel 6 Biotopverbund Stufe II

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes benennt für die betroffene Umwandlungsfläche drei Entwicklungsziele, nämlich eine Anreicherung (Entwicklungsziel 2) im südlichen Bereich außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils sowie Arten- und Biotopschutz (Entwicklungsziel 4) und Biotpverbund Stufe I (Entwicklungsziel 6).

Für die Umwandlungsfläche in Westönnen weist der Landschaftsplan VI „Werl“ den Festsetzungsraum D.2.13 „Landschaftsraum Mühlenbach und Zuflüsse“ aus. Er wird als überwiegend landwirtschaftlich genutzter Raum mit kleinen Grünland- und Waldbereichen und mehr oder weniger strukturreichen Gewässerläufen beschrieben. Für den Umwandlungsbereich ist das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“ und östlich der Weststraße überlagernd das Entwicklungsziel 3 „Freiraumschutz“ dargestellt.

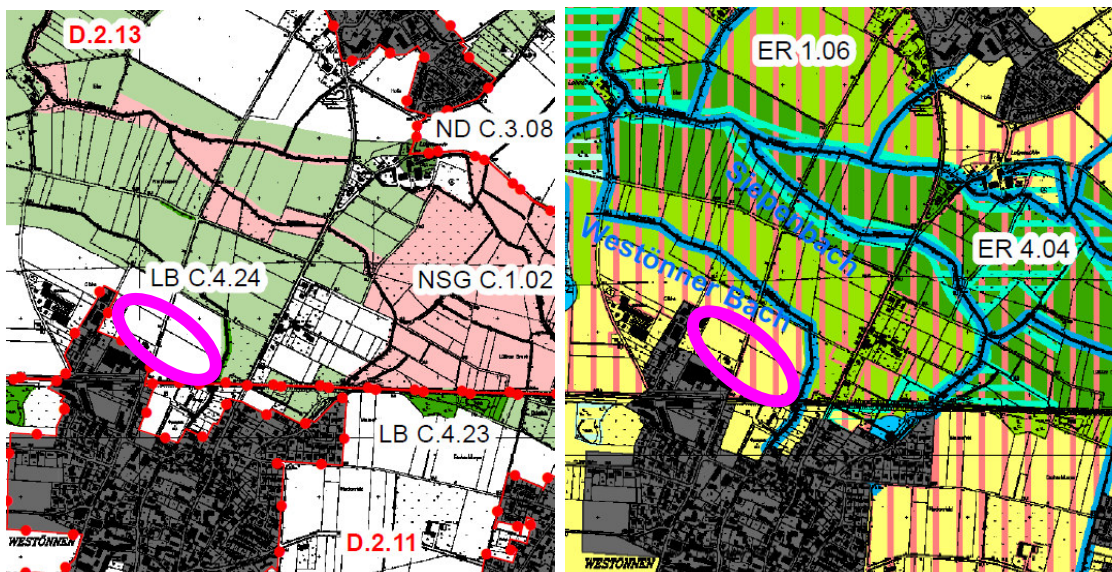


Abb. 4: Auszüge aus dem Landschaftsplan VI „Werl“, aufgestellt durch den Kreis Soest, Rechtskraft 24.12.2012; Plangebiet mit Ellipse markiert

- Festsetzungskarte -

- Entwicklungskarte -

(Legende s.o.)

Landschaftliches Ziel ist neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, und der Steigerung der Biotopvielfalt der Erhalt der Kulturlandschaft (https://www.kreis-soest.de/umwelt_tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsplanung.php?ajaxsearch=1; Zugriff 04.06.2018).

Von der Teilfläche Westönnen ist der Bereich östlich der Weststraße als NATURA 2000-Gebiet Nr. DE-4415-401 Europäisches Vogelschutzgebiet Hellwegbörde ausgewiesen. Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist hier die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen wie der ackerbaulichen Nutzung.

II PLANUNGSINHALTE

4 Städtebauliche Rahmenbedingungen

Umgebungsbebauung

Das Plangebiet Kernstadt, Mailoh, wird - teilweise begrenzt von (Obst-)wiesen als Ausgleichsflächen und den Salzbach - als Grünfläche/verbuschte Obstwiese bzw. als Grünland genutzt. Sie befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich und bildet den Übergang vom nördlichen Siedlungsrand zur freien Landschaft. Bebauung grenzt lediglich nordwestlich mit der Splittersiedlung „Mailoh“ sowie südwestlich mit Gewerbebetrieben an der „Hammer Straße“ an. Südöstlich, jenseits des Salzaches befinden sich Gewerbebetriebe des Bereichs „Neuwerk“. Weiter östlich liegt das Wohngebiet „Wohnen und Arbeiten KonWerl 2010“ in aufgelockerter Struktur bestehend aus freistehenden Einfamilienhäusern.

Das Plangebiet Westönnen, südlich durch die Bahnlinie getrennt von der eigentlichen dörflichen Bebauung, wird südwestlich von einem ehemaligen Fabrikgelände begrenzt, das teilweise noch gewerblich genutzt wird. Westlich schließen sich straßenbegleitend zwei kleinere Handwerksbetriebe sowie lockere Wohnbebauung an, die den Siedlungsrand zur freien Landschaft bildet.

Siedlungsflächenentwicklung

Den übergeordneten landesplanerischen Zielvorgaben liegt eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung zugrunde. Dem folgend beinhaltet das städtische Leitbild eine nachhaltige Flächenbeanspruchung, bei der die sog. Innenentwicklung, d.h. die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in planungsrechtlich über Bebauungspläne oder durch Innenbereichssatzung gesicherten Bereichen, vor der Außenentwicklung steht.

Durch das oben beschriebene Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg wird der Wallfahrtsstadt Werl ein rechnerischer Überhang von gewerblichen Reserveflächen dargelegt, den es abzubauen gilt. Dies kann entweder über eine Bebauung der Reserveflächen oder durch die Rückführung von gewerblichen Bauflächen in andere Nutzungsarten erfolgen. Da ein großer Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Reserveflächen zur Ansiedlung neuer Gewerbe- und Industriebetriebe bzw. zur Erweiterung bestehender Betriebe oftmals ungeeignet ist, bedarf es zur Fortentwicklung der Wallfahrtsstadt Werl einer Neuausweisung von Bauflächen. Hierfür wiederum muss eine entsprechende Bedarfssituation gemäß Siedlungsflächenmonitoring vorliegen, d.h. für die Stadt Werl, dass die Darstellung von gewerblichen Bauflächen an ungeeigneten Bereichen durch eine Umwandlung auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu ändern ist. Dies soll zunächst in planungsrechtlich unverbindlichen Bereichen, also auf im Außenbereich befindlichen Arealen stattfinden.

5 Alternativstandorte

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Zielsetzung wurde eine stadtweite Flächenbetrachtung durchgeführt, um potenzielle Rücknahmeflächen zu identifizieren. Hierbei konnten die oben beschriebenen Planbereiche in der Kernstadt und in Westönnen herausgefiltert werden. Alle weiteren gewerblichen Reserveflächen im Stadtgebiet sind verbindlich über einen Bebauungsplan abgesichert oder befinden sich im Innenbereich und bieten somit zunächst keine Alternativen.

6 Planinhalte der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auf die derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes wurde in Kapitel 3.2 bereits eingegangen. Um die künftige Flächennutzungsplandarstellung der bestehenden, teilweise naturschutzrechtlich gesicherten und weiterhin beabsichtigten Nutzungsart anzupassen, ist beabsichtigt, den Bereich Kernstadt, Mailoh, als „Grünfläche“ und im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils als „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ darzustellen. Ebenso wird die auf dem preussischen Wasserrecht beruhende Darstellung „Umgrenzung gesetzliches Überschwemmungsgebiet“ aus dem rechtswirksamen übernommen (s. Abb. 5).

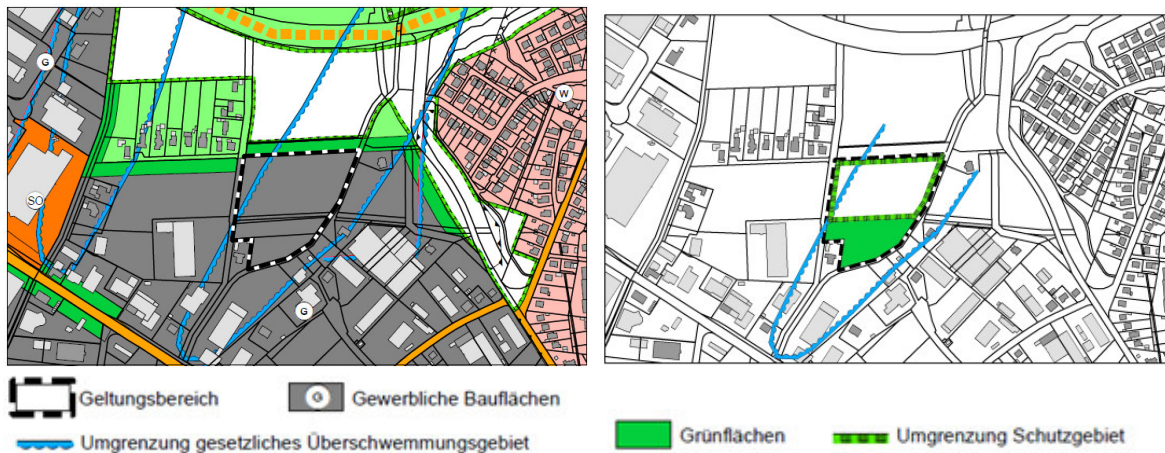


Abb. 5: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan und Entwurf Kernstadt, Mailoh

In Westönnen ist die Rückführung der gewerblichen Baufläche in die Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ vorgesehen (s. Abb. 6). Unter heutigen Gesichtspunkten ist eine Gewerbeflächenverhaltung dieses Ausmaßes im Ortsteil Westönnen nicht erforderlich, so dass die betroffenen Flächen von „gewerbliche Baufläche“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ umgewandelt werden. Damit wird der seit jeher stattfindenden und andauernden tatsächlichen Nutzung Rechnung getragen.

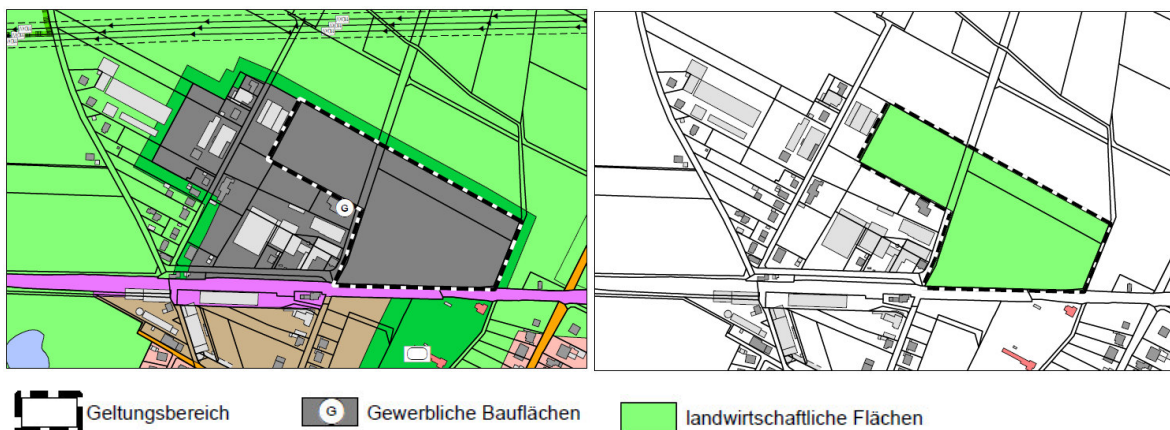


Abb. 6: : Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan und Entwurf Westönnen

7 Erschließung

Da die tatsächliche Bestandssituation nicht geändert wird, sind die Belange der Erschließung durch die Planung nicht berührt. Die in den Plangebieten vorhandenen Flächen sind über die bestehenden Verkehrswege erreichbar.

8 Natur-, Landschafts- und Klimaschutz, Artenschutz

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. der Anlage 1 des BauGB ist im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Da mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch keine Änderungen der derzeitigen Nutzungen einhergehen, sondern vielmehr die faktische Bestandssituation gesichert wird, ist davon auszugehen, dass Belange des Natur-, Landschafts- und Klimaschutzes durch die Planung nicht erheblich berührt werden und keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie der Artenschutzprüfung können somit gering gehalten werden. Die Mindestinhalte des Umweltberichts gemäß Anlage 1 des BauGB werden eingehalten (s. Teil B der Begründung – V Umweltbericht – S. 16 ff.).

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung streng geschützter oder besonders geschützter Arten bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser planungsrelevanten Arten, also auch keine Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz) durch die Planung. Das Protokoll der Artenschutzprüfung Stufe 1 (artenschutzrechtliche Vorprüfung) ist als Anlage der Begründung beigelegt.

9 Immissionsschutz und Störfallrecht

Belange des Immissionsschutzes und des Störfallrechts, die durch die Planung berührt werden, sind nicht ersichtlich.

10 Hochwasser

Wenngleich nach preussischer Landaufnahme das Plangebiet Kernstadt, Mailoh, innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes liegt, weisen die heute aussagekräftigeren, vom Land NRW auf Grundlage der §§ 73, 76 und 78 Wasserhaushaltsgesetz in Karten festgesetzten Überschwemmungsbereiche das Plangebiet nahezu außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete aus. Nur ein kleiner Bereich in der südlichen Spitze des Geltungsbereichs ist dort als überschwemmungsgefährdet gekennzeichnet. Ein Auszug aus dem Informationsportal des Umweltministeriums NRW, hier: „vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete“, stellt diesen Bereich dar (Abb. 7, Pfeil).



Abb. 7 : Auszug Umweltportal NRW

vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete



vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

(<http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de&layers=+:w5,w29,w31,w32,w33,w35,w36,w37,w39,w40,w41,w42,w43¢er=345655,5677194,25832&lod=8> ,

Zugriff 10.08.2018)

Auch die Hochwasserrisikokarte Salzbach der Bezirksregierung Arnsberg, hier „Hochwasserszenario Extremhochwasser“, weist lediglich kleine Flächen als überschwemmte Bereiche im Süden des Plangebietes auf (s. Abb. 8, Pfeile).

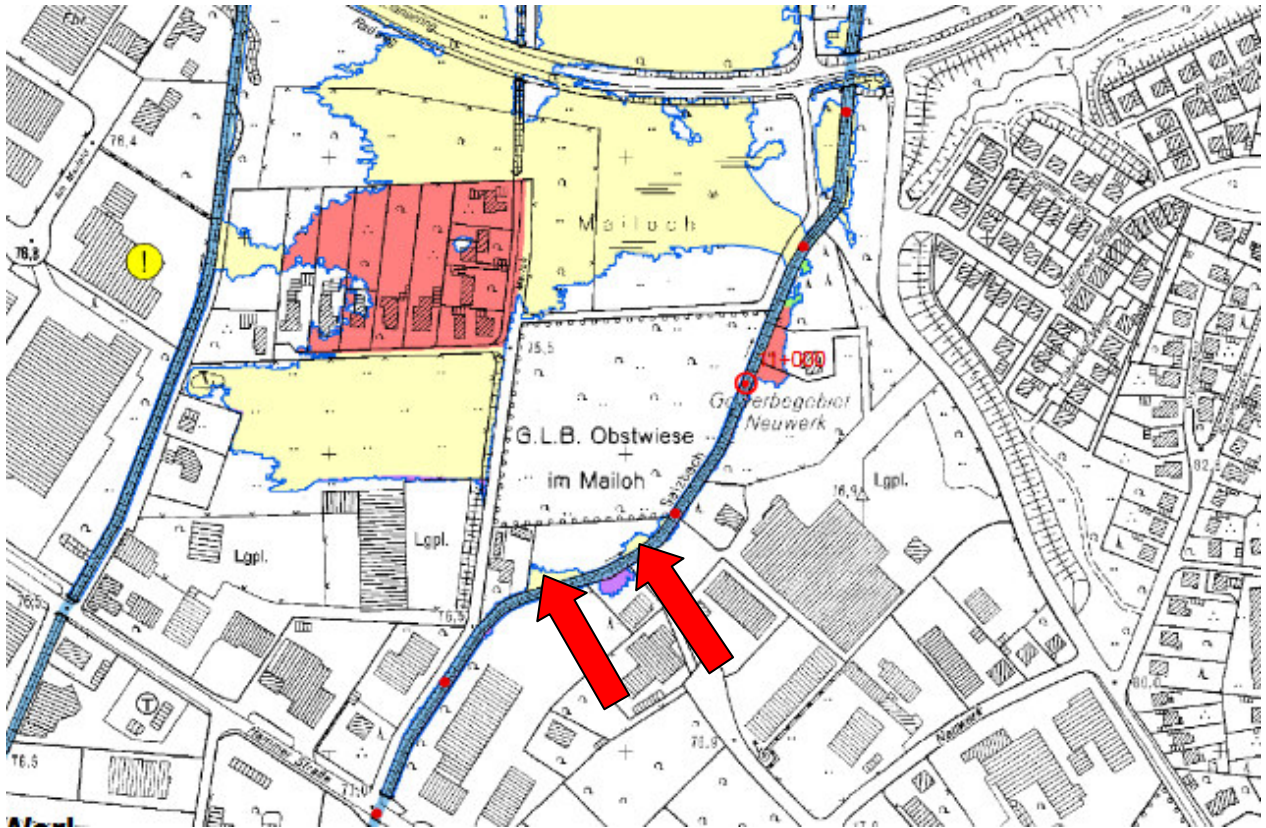


Abb. 8: Auszug aus der „Hochwasserrisikokarte Salzbach“ der Bezirksregierung Arnsberg, Szenario „Extremhochwasser“

(https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/27866_salzbach_a01-a02_rk_nw_b004.pdf , Zugriff 10.08.2018)

Der Aspekt Hochwasserschutz ist hier, nach modernen Modellrechnungen ermittelt, nur von marginaler Relevanz, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die vorliegende Bauleitplanung eine Baufläche in eine Freifläche zurückführt, was einer Anpassung an den Klimawandel Rechnung trägt.

Das Plangebiet in Westönnen ist von Belangen des Hochwasserschutzes nicht berührt.

11 Denkmal- und Bodendenkmalschutz

Belange des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes werden durch die Planung nicht berührt.

III AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

12 Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Negative Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ersichtlich; vielmehr dient die Flächennutzungsplanänderung gerade der Einhaltung landesplanerischer Ziele. Die Funktionsfähigkeit benachbarter Orte wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Wie im Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.06.2018 bestätigt, entspricht die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung.

13 Sonstige Auswirkungen

Mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige Darstellung „gewerbliche Baufläche“ in „Schutzgebiet“ bzw. „Grünfläche“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert werden. Die bereits faktisch bestehenden Nutzungen werden damit bestätigt. Auswirkungen auf öffentliche oder private Belange sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Da die Flächennutzungsplanänderung keine Verbindlichkeiten oder Ansprüche für Private entfaltet, sondern lediglich behördenverbindlich ist, sind durch die Änderungen auch keine Einschränkungen der baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke und des Grundstückswertes ersichtlich. Allein aus der Darstellung als gewerbliche Baufläche lässt sich kein privater Anspruch begründen, das Gebiet mittels eines Bebauungsplanes zu entwickeln.

Sollten dennoch planungsrelevante öffentliche oder private Belange durch die Änderung des Flächennutzungsplanes berührt werden, werden diese im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ermittelt und im Weiteren Verfahren berücksichtigt.

14 Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden neben verwaltungsinternen Personalkosten voraussichtlich keine Kosten entstehen. Aufgrund der Beibehaltung der faktischen Nutzung des Plangebietes ist zurzeit davon auszugehen, dass kein großer Aufwand durch die Planung entstehen wird.

IV FLÄCHENBILANZ

Die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen Geltungsbereich - aufgeteilt in die zwei Teilbereiche Kernstadt, Mailoh, und Westönnen - in einer Größe von 6,8 ha. Davon entfallen 0,59 ha auf die Darstellung von Grünfläche,

und 1,39 ha auf die eines Schutzgebietes. Die Darstellung von landwirtschaftlicher Fläche erfolgt in der Größe von 4,82 ha.

Teil B der Begründung

V UMWELTBERICHT

15 Anlass und Erfordernis der Planung

Die derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächenreserven sind zur Ansiedlung neuer bzw. zur Erweiterung bestehender Betriebe oftmals ungeeignet wegen beispielsweise ungünstiger Lage (Konflikt Gewerbe/Wohnen) und Erschließung, fehlender Verfügbarkeit oder unpassender Flächengröße. Zur strukturellen und wirtschaftlichen Stärkung und Fortentwicklung der Wallfahrtsstadt Werl ist somit eine Neuausweisung von Flächen unabdingbar. Dabei ist das Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsflächenentwicklung zu beachten.

Um im Einklang mit den landesplanerischen Vorgaben zukünftig Neudarstellungen von gewerblichen Bauflächen in unter heutigen Gesichtspunkten geeigneten Bereichen nachhaltig vornehmen zu können, ist zunächst beabsichtigt, mit der thematischen 92. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rückführung von gewerblichen Bauflächen) ungeeignete gewerbliche Bauflächen umzuwandeln. Dabei handelt es sich in diesem ersten Schritt der Flächenrückführung ausschließlich um Flächen, die nicht über einen Bebauungsplan abgesichert sind und nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB liegen, d.h. die betroffenen Rücknahmeflächen besitzen derzeit keine bauliche Nutzungsmöglichkeit.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierbei ist die Anlage 1 des BauGB anzuwenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gem. § 2 Abs. 4 BauGB die Gemeinde für jeden Bauleitplan eigenständig festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltrelevanten Belange erforderlich ist. Die Umweltprüfung hat sich dabei auf das zu beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessen verlangt werden kann.

16 Räumlicher Geltungsbereich und Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in zwei Teilbereichen, nämlich in der Kernstadt, Bereich Mailoh, und im Ortsteil Westönnen nördlich der Bahnlinie, hier westlich und östlich der Weststraße (s. Abb. 9 und 10). Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 6,8 ha, wovon 1,98 ha auf die Teilflä-

che in der Kernstadt, Bereich Mailoh und 4,82 ha auf die Teilfläche in Westönnen fallen.

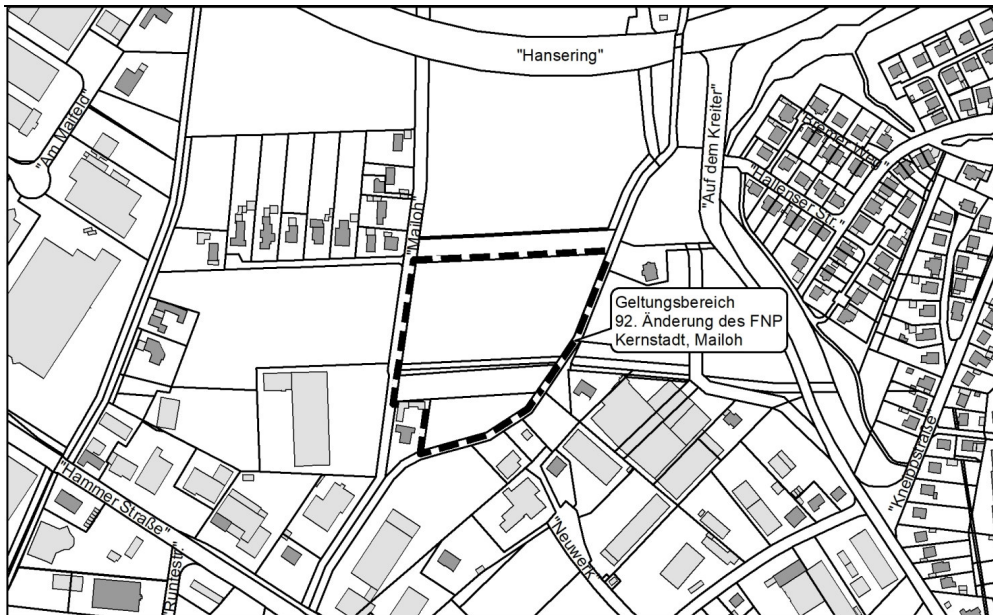


Abb. 9: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Teilgebiet Kernstadt, Mailoh

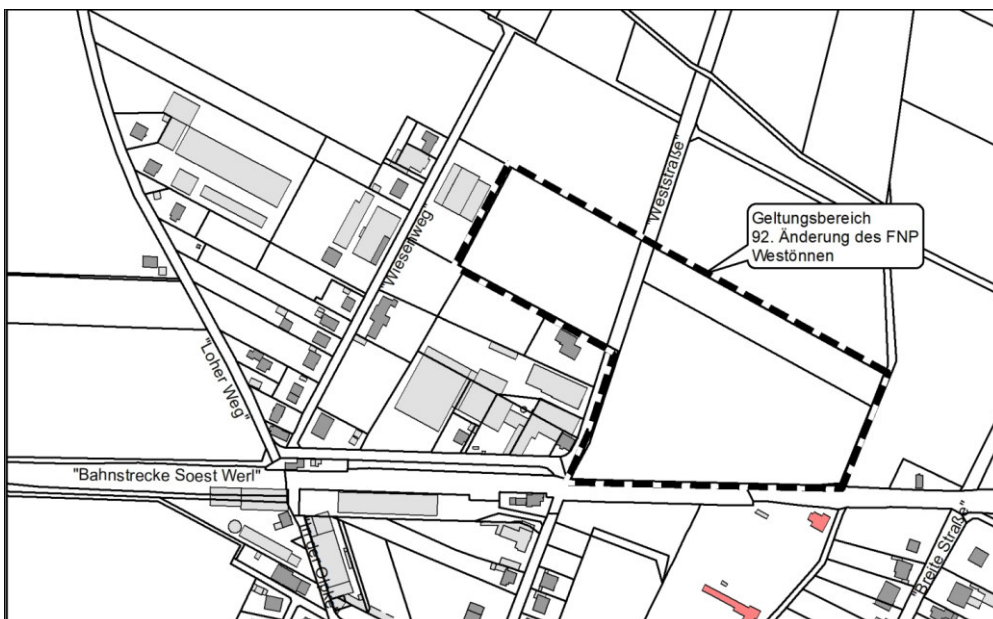


Abb. 10: Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Teilgebiet Westönnen

Ziel der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Rückführung von gewerblichen Bauflächen, die nicht gewerblich genutzt werden und für die eine zukünftige gewerbliche Nutzung zurzeit nicht ersichtlich ist. Die geplante Umwandlung der Flächen entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung trägt dazu bei, durch Abbau des Überhangs an gewerblichen Reserveflächen in einem späteren Verfah-

ren eine Neuausweisung gewerblicher Bauflächen an geeigneter Stelle unter dem Leitbild einer nachhaltigen Flächenentwicklung zu ermöglichen.

In der Kernstadt, Bereich Mailoh, wird entsprechend der langjährig bestehenden tatsächlichen Nutzung als Grünfläche bzw. ehemalige Obstwiese, jetzt Brachfläche, die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche in eine Grünfläche bzw. ein Schutzgebiet umgewandelt, letzteres entsprechend dem im Landschaftsplan VI „Werl“ festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteils LB C.4.05 „Brachfläche, ehemalige Obstwiese Mailoh“.

In Westönnen erfolgt die Umwandlung der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche ebenfalls entsprechend der langjährigen Nutzung, hier wird intensive Landwirtschaft betrieben, in „Flächen für die Landwirtschaft“.

Es wird somit in beiden Teilbereichen lediglich die tatsächlich vorhandene Nutzung des Geltungsbereichs im Flächennutzungsplan dargestellt und das Entwicklungsziel einer eventuellen gewerblichen Entwicklung aufgehoben. Es wird durch die Planung die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB weder ermöglicht oder vorbereitet noch gegenüber der vorhandenen planungsrechtlichen Situation verändert. Durch die Rücknahme der Bauflächen wird eine eventuelle spätere bauliche Entwicklung der Flächen aktuell zurückgestellt.

17 Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen

Das Teilgebiet Kernstadt, Bereich Mailoh, liegt im Landschaftsplan VI „Werl“ des Kreises Soest. Dort ist der geschützte Landschaftsbestandteil C 4.05 „Brachfläche, ehemalige Obstwiese Mailoh“ festgesetzt. Diese Festsetzung wird als nachrichtliche Darstellung in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes benennt für die betroffene Umwandlungsfläche drei Entwicklungsziele, nämlich eine Anreicherung (Entwicklungsziel 2) im südlichen Bereich außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils sowie Arten- und Biotopschutz (Entwicklungsziel 4) und Biotpverbund Stufe I (Entwicklungsziel 6).

Für die Umwandlungsfläche in Westönnen weist der Landschaftsplan VI „Werl“ den Festsetzungsraum D.2.13 „Landschaftsraum Mühlenbach und Zuflüsse“ aus. Er wird als überwiegend landwirtschaftlich genutzter Raum mit kleinen Grünland- und Waldbereichen und mehr oder weniger strukturreichen Gewässerläufen beschrieben. Für den Umwandlungsbereich ist das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“ und östlich der Weststraße überlagernd das Entwicklungsziel 3 „Freiraumschutz“ dargestellt (s.o., Teil A der Begründung, Kapitel 3.3).

Von der Teilfläche Westönnen ist der Bereich östlich der Weststraße als Europäisches Vogelschutzgebiet Hellwegbörde ausgewiesen.

Da durch die Planung der vorhandene Bestand und die vorhandenen Nutzungen nicht verändert werden, werden die genannten Ziele durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil werden durch die Rücknahme der gewerblichen Baufläche die Ziele gestärkt.

Im Regionalplan Arnsberg ist das Plangebiet in der Kernstadt, Mailoh, als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) am Rande eines als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ gekennzeichneten Gebietes dargestellt.

Die von der Umwandlung betroffenen Grundstücke in Westönnen nördlich der Bahnlinie sind im Regionalplan Arnsberg als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.

Für die Planungen beider Teilbereiche der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.06.2018 die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung bestätigt worden.

18 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Plangebiet im Teil Kernstadt, Bereich Mailoh, stellt eine von einer gepflegten Weißdornhecke umgebene ehemalige Obstwiese dar, die schon seit mehreren Jahren nicht mehr bewirtschaftet wird. Lediglich im Norden befindet sich ein kleinflächiger Bereich, der als Ziergarten genutzt wird. Das dichtwüchsige Grünland wird neben Glatthafer von verschiedenen Brachezeigern beherrscht. In verschiedenen Bereichen haben sich Sträucher und der Riesen-Bärenklau ausgebreitet.

Im Ortsteil Westönnen wird das Plangebiet ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Es wird durchtrennt von der in Nord-Südrichtung verlaufenden Stadtstraße „Weststraße“, die der Erschließung der Grundstücke dient.

Durch die Planung wird die tatsächlich vorhandene Nutzung der Geltungsbereiche im Flächennutzungsplan dargestellt und das bisherige Entwicklungsziel „gewerbliche Baufläche“ aufgehoben. Es wird durch die Planung die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB weder ermöglicht oder vorbereitet noch gegenüber der vorhandenen planungsrechtlichen Situation verändert. Die zulässige Nutzung der Flächen verbleibt gegenüber der Bestandssituation unverändert. Der bestehende Umweltzustand innerhalb des Plangebietes wird sich daher erwartungsgemäß bei Durchführung der Planung nicht verändern. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, den Naturhaushalt und bestehende Wechselwirkungen, Landschaft sowie den Menschen, seine Gesundheit und auf Kultur- und Sachgüter sind somit nicht zu erwarten.

Auch eine Beeinträchtigung nationaler sowie europäischer Schutzgebiete liegt aus den genannten Gründen nicht vor. Vielmehr werden durch die Flächennutzungsplandarstellung die Schutzziele „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in der Kernstadt und „Europäisches Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ im Bereich Westönnen gestärkt. Ein planungsbedingter Eingriff in Natur und Landschaft, der einen Ausgleich erfordern würde, wird ebenfalls nicht hervorgerufen. Die Artenschutzprüfung der Stufe 1 kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass keine planungsrelevanten sowie sonstige Arten durch die Planung betroffen sind (s. Anhang Protokoll Artenschutzprüfung).

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus den genannten Gründen ebenso wie alternative Planungsmöglichkeiten nicht erforderlich. Ebenfalls wird auf die unter Punkt 3 der Anlage 1 zum BauGB genannten Inhalte des Umweltberichts (methodische Schwierigkeiten, Monitoring, Zusammenfassung) verzichtet.

Aufgrund der zu erwartenden, nicht vorhandenen Auswirkungen der Planung auf den Umweltzustand ist eine detaillierte Ermittlung der umweltrelevanten Belange nicht erforderlich. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass bei einer detaillierten Untersuchung erweiterte Erkenntnisse zu erwarten wären.

Stand der Bearbeitung: 15.08.2018

Wallfahrtsstadt Werl
Fachbereich III - Planen und Bauen

(Ludger Pöpsel)

ANHANG

Protokoll artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 92. Änderung FNP, Rücknahme von Gewerblichen Bauflächen, Kernstadt, Mailoh

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Werl Antragstellung (Datum): Herbst 2018

Durch die Planänderung sollen Gewerbliche Bauflächen zurück genommen und der derzeitige Zustand gesichert werde.
Die Fläche ist auf Grund der ökologischen Ausstattung im Landschaftsplan VI „Werl“ als geschützter Landschaftsteil ausgewiesen. Im nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet befinden sich strukturreiche Ausgleichsflächen mit Wiesen- und Gehölzstrukturen sowie Obstbäumen die sicherlich in Wechselbeziehungen stehen. Die Abfrage im Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten NRW ergab ein breites Spektrum an planungsrelevanten Arten, die im Quadrant 1, im Messtischblatt 4413 Werl, vorkommen könnten. Im Fundortkataster (LINFOS) sind keine planungsrelevanten Arten für die Fläche oder deren Umfeld dargestellt, Flächenausweisungen bestehen als schutzwürdiges Biotop und im Biotopverbundsystem. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan bisher als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Umwandlung dieser Darstellung, in Grünfläche entspricht der Festsetzung des Landschaftsplans und fördert die darin enthaltenen Entwicklungsziele für Natur und Landschaft. Auch die Darstellungen im LINFOS werden dadurch fixiert. Da diese Änderung des FNP keine Auswirkungen auf die Ausstattung von Natur und Landschaft hat und sie darüber hinaus die Fläche als Lebensraum für dort vorhandenen Geschützte Tier- und Pflanzenarten dauerhaft sichert, wird davon ausgegangen, dass keine Auswirkungen auf das Artenleben entstehen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 92. Änderung FNP, Rücknahme von Gewerblichen Bauflächen, Westönnen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Werl Antragstellung (Datum): Herbst 2018

Durch die Planänderung sollen im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbliche Bauflächen umgewandelt werden in Flächen für die Landwirtschaft entsprechend der tatsächlichen Nutzung. Die Fläche ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Sie grenzt östlich an den Westönnener Bach an. Die Weststraße rennt das Plangebiet mittig in Nord-Süd Richtung. Die Abfrage im Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten NRW ergab zwar ein breites Spektrum an planungsrelevanten Arten, die im Quadrant 2 im Messtischblatt 4413 Werl vorkommen könnten, auf Grund der vor Ort bestehenden Strukturarmut im Plangebiet scheidet die Fläche aber als Lebens- oder Aufenthaltsraum für eine großen Teil der benannten Arten jedoch aus. Im Fundortkataster (LINFOS) überlagert die flächenhafte Ausweisung für die Rohrweihe einen Teil der Änderungsfläche, weitere planungsrelevanten Arten für die Fläche oder deren Umfeld sind nicht dargestellt, der angrenzende Westönnener Bach ist als schutzwürdiges Biotop enthalten. Im Landschaftsplan VI „Werl“ werden als Entwicklungsziele „Anreicherung“ und „Freiraumschutz“ festgelegt. Der Bereich ist bisher im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Umwandlung der Darstellung in „Flächen für die Landwirtschaft“ entspricht den im Landschaftsplan enthaltenen Entwicklungszielen. Da diese Änderung des FNP zu keine Auswirkungen auf die Ausstattung von Natur und Landschaft hat, wird davon ausgegangen, dass keine Auswirkungen auf das Artenleben entstehen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.